



17.02.2021

Nummer 12

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag des Klinikum Passau, Innstraße 76, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Erweiterungsbau Nordost, 6. Bauabschnitt – Hauptmaßnahme – (BA6 – HM) in der Innstraße 76 auf Flur-Nrn. 295/19, 295/24, 295/4-10 der Gemarkung St. Nikola.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. 78

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Passau

80

Satzung für die Musikschule der Stadt Passau

85

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

88

Vollzug des Baugesetzbuches

- Außenbereichssatzung „Schärdinger Straße“, Gmkg. Beiderwies, 90
- 1. Änderung
- Entwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 91
- 54. Änderung
- Bebauungsplan „Rosenau“ 46. Änderung, Gmkg. Grubweg 93

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag des Klinikum Passau, Innstraße 76, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Erweiterungsbau Nordost, 6. Bauabschnitt – Hauptmaßnahme – (BA6 – HM) in der Innstraße 76 auf Flur-Nrn. 295/19, 295/24, 295/4-10 der Gemarkung St. Nikola.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn. Mit Bescheid vom Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke. (BA-Nr. B-533-2020) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid vor Erhebung der Klage Widerspruch einzulegen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 04.02.2021

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Passau

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Passau folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der verschiedenen Angebote der Städtischen Musikschule Passau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das in der jeweils gültigen Fassung Anlage zu dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer nach dem Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Städtischen Musikschule Passau, ist eine Anmeldegebühr in Höhe von 12,00 € fällig.
- (2) Die Höhe der Unterrichtsgebühr berechnet sich nach dem Lebensalter des Schülers, der Art und dem zeitlichen Umfang des Unterrichts (siehe Teil 1 des Gebührenverzeichnisses).
- (3) Schüler der Städtischen Musikschule Passau haben die Möglichkeit, sich Instrumente gegen eine monatliche Leihgebühr auszuleihen (siehe Teil 2 des Gebührenverzeichnisses).
- (4) Die Gebühren für Unterricht an allgemeinbildenden Schulen sowie in sozialen Einrichtungen (z.B. Seniorenheim) sind in Teil 3 des Gebührenverzeichnisses festgelegt.
- (5) Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 4 Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vertraglich festgelegten Beginn des Unterrichts.
- (2) Die Unterrichtsgebühr und die Leihgebühr (nur bei Nutzung eines Leihinstruments) sind monatlich im Voraus, bis spätestens zum 10. des Monats fällig.
- (3) Für die erhobenen Gebühren kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden oder als Überweisung auf folgendes Konto der Stadt Passau eingezahlt werden:
Sparkasse Passau, IBAN: DE79 7405 0000 0240 000018, BIC: BYLADEM1PAS,
Betreff: „Musikschulgebühr“ bzw. „Leihgebühr“.
- (4) Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt und es findet eine Rücklastschrift statt, werden Rücklastschriftgebühren in Höhe von 5,00 € zusätzlich fällig.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Für das dritte und jedes weitere Mitglied einer Familie, wird das Schulgeld um die Hälfte ermäßigt. Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler (siehe § 3 Abs.2 und Teil 1 des Gebührenverzeichnisses).
- (2) Belegt ein Schüler mehrere Fächer, so ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite und jedes weitere Fach um 10 %. Als erstes Fach gilt das, mit der höheren Unterrichtsgebühr.
- (3) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und muss für jedes Schuljahr erneut beantragt werden. Sie wird nach den jeweils für die Stadt Passau gültigen Regelsätzen der Sozialhilfe und den anerkannten Berechnungssätzen errechnet. Hierbei wird das monatliche Nettoeinkommen der Summe der doppelten Regelsätze plus den Kosten für die Unterkunft gegenübergestellt. Somit ergibt sich bei einem Einkommen bis zu 75 % des ermittelten Betrages ein 50 %iger Erlass, bei einem Einkommen bis zu 50 % des ermittelten Betrages ein 100 %iger Erlass. In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf Antrag ebenfalls bis zu 100 % erlassen werden.
- (4) Bei einer Gewährung mehrerer Ermäßigungen wird an erster Stelle die „Mehrfächerermäßigung“, an zweiter Stelle die „Familienermäßigung“ von der bereits verringerten Unterrichtsgebühr und an dritter Stelle die „Sozialermäßigung“ berechnet.
- (5) Bei längerer attestierter Erkrankung (mindestens 4 Wochen) des Schülers, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für jeden vollen Monat um 1/12 des Jahresschulgeldes. Dies gilt auch, wenn der Schüler aufgrund eines Härtefalls länger abwesend ist. Dieser Härtefall muss jedoch schriftlich erklärt und von der Städtischen Musikschule Passau akzeptiert werden.
- (6) Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung auf die im Teil 1 des Gebührenverzeichnisses erhobenen Gebühren in Höhe von 50 %.
- (7) Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung auf die im Teil 1 des Gebührenverzeichnisses erhobenen Gebühren in Höhe von 20 %.

§ 6 Rückerstattung der Gebühren

- (1) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle, außer die unter § 5 Abs. 5 genannten, begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.
- (2) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind nicht gebührenpflichtig. Diese Unterrichtsstunden werden zurückerstattet.
- (3) Eine Rückerstattung der Unterrichtsgebühr gem. den Absätzen 1 und 2 erfolgt immer am Ende des Schuljahres und nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7 Aufhebung und Kündigung

- (1) Die Gebührenschuld sowie der Unterrichtsvertrag kann seitens der Städtischen Musikschule aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst, noch von seinen gesetzlichen Vertretern (siehe § 2) zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.
- (2) Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Schule ohne Genehmigung der Schulleitung, kann das volle Jahresschulgeld verlangt werden.
- (3) Die Abmeldung vom Unterricht (Kündigung des Unterrichtsvertrages) muss schriftlich bis zum 1. Juli des laufenden Jahres erfolgen. Liegt diese nicht vor, verlängert sich der Unterrichtsvertrag um ein weiteres Schuljahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. September 1982 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2019
Teil 1 des Gebührenverzeichnisses – Unterrichtsgebühren

(Stand: 01.09.2019)

Art des Unterrichts (wöchentlich ¹)	Gebühr (Schulgeld)	
	jährlich	monatlich
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	288,00 €	24,00 €
Einzelunterricht - 45 Minuten (Jugendliche ²)	1008,00 €	84,00 €
Einzelunterricht - 30 Minuten (Jugendliche ²)	672,00 €	56,00 €
Einzelunterricht - 45 Minuten (Erwachsene ³)	1.260,00 €	105,00 €
Einzelunterricht - 30 Minuten (Erwachsene ³)	840,00 €	70,00 €
Zweiergruppe – 45 Minuten (Jugendliche ²)	564,00 €	47,00 €
Zweiergruppe – 30 Minuten (Jugendliche ²)	360,00 €	30,00 €
Zweiergruppe – 45 Minuten (Erwachsene ³)	744,00 €	62,00 €
Dreier-/ bis Fünfergruppe – 45 Minuten (Jugendliche ²)	360,00 €	30,00 €
Dreier-/ bis Fünfergruppe – 45 Minuten (Erwachsene ³)	684,00 €	57,00 €
Ensemble und Spielkreis ⁴	120,00 €	10,00 €
Streich-/ und Bläserorchester	gebührenfrei	

¹ Der Unterricht findet gem. § 6 der Schulordnung nicht im Zeitraum der gesetzlichen Schulferien und nicht an Feiertagen statt.

² Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gleichgestellt sind Schüler, Studenten und Auszubildende jeweils bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Bei Schwerbehinderung reduziert sich die Gebühr um 50%. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten unabhängig vom Alter eine Ermäßigung auf die jeweils geltende Gebühr von 20%.

³ Als Erwachsene gelten Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Schwerbehinderung reduziert sich die Gebühr um 50%. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten unabhängig vom Alter eine Ermäßigung auf die jeweils geltende Gebühr von 20%.

⁴ Gilt nicht für Schüler, die bereits Fächer im Bereich Instrumental- / oder Gesangsunterricht an der Städtischen Musikschule Passau belegen.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2019

Teil 2 des Gebührenverzeichnisses – Leihgebühren

(Stand: 01.09.2019)

Instrumentengruppe	Instrument	monatliche Leihgebühr
Blasinstrumente	Bariton/Euphonium	12,00 €
	Posaune	12,00 €
	Tenorhorn	12,00 €
	Trompete	12,00 €
	Tuba	15,00 €
	Waldhorn	12,00 €
	Querflöte	12,00 €
	Klarinette	12,00 €
	Saxophon	15,00 €
	Oboe	15,00 €
	Fagott	15,00 €
	Saiteninstrumente	Geige / Bratsche
Violoncello		12,00 €
Kontrabass		15,00 €
Harfe		15,00 €
Tisch-Harfe		6,00 €
Gitarre		6,00 €
Hackbrett		12,00 €
Zither		12,00 €
Schlaginstrumente	Schlagzeug	15,00 €
	Marimbaphon	15,00 €
	Vibraphon	15,00 €
	Xylophon	15,00 €
Tastensinstrumente	Akkordeon	12,00 €
	E-Piano	15,00 €

Nähere Angaben zum Umgang mit den Instrumenten und der Nutzungskündigung sind gesondert im Mietvertrag geregelt, dieser ist kein Bestandteil der Gebührensatzung.

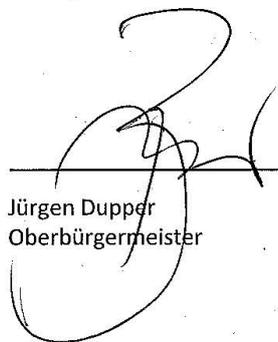
Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 01.09.2019

Teil 3 des Gebührenverzeichnisses – Sondergebühren

(Stand: 01.09.2019)

Art des Unterrichts (wöchentlich ¹)	Gebühr	
	jährlich	monatlich
Klassenmusizieren - 45 Minuten (allgemeinbildende Schule)	1.020,00 €	85,00 €
Musikalische Grundausbildung – 45 Minuten (allgemeinbildende Schule)	1.020,00 €	85,00 €
Gruppenunterricht - 45 Minuten (soziale Einrichtung)	1.020,00 € ² / 228,00 € ³	85,00 € ² / 19,00 € ³

Passau, 25. Januar 2021



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

¹ Der Unterricht findet gem. § 6 der Schulordnung nicht im Zeitraum der gesetzlichen Schulferien und nicht an Feiertagen statt.

² Dieser Betrag ist zu bezahlen, wenn die Gebühren für Gruppenunterricht in sozialen Einrichtungen von den Einrichtungen getragen werden, unabhängig wie viele Personen am Unterricht teilnehmen.

³ Dieser Betrag ist pro Person zu bezahlen, wenn die Gebühren für Gruppenunterricht in sozialen Einrichtungen von den Teilnehmern selbst getragen werden müssen, unabhängig wie viele Personen am Unterricht teilnehmen.

Satzung für die Musikschule der Stadt Passau

Die Stadt Passau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Name und Aufgabe

- (1) Die Stadt Passau betreibt die Städtische Musikschule Passau als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Städtische Musikschule Passau ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Städtische Musikschule Passau schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (3) In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Passau haben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 5. Räumlichkeiten

- (1) Der Träger der Musikschule stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für fachgerechte Ausstattung.
- (2) Der Unterricht kann bei Bedarf auch außerhalb der Räume der Musikschule durchgeführt werden.

§ 6. Mietinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente und Unterrichtsmittel für den Unterricht nach den Vorgaben der Gebührensatzung zur Verfügung stellen.

§ 7 Schulleiter

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leitung und die stellvertretende Leitung werden von der Stadt Passau bestellt.
- (2) Die Leitung der Musikschule und ihr Vertreter oder ihre Vertreterin sind für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplanes verantwortlich. Der Leitung obliegen
 1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
 2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, Inhalte und Methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) Fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) Künstlerische Aktivitäten
 3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung sowie Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Beteiligung bei der Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Beteiligung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung
 4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement
- (3) Die Leitung ist Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Schule.

§ 8 Lehrkräfte

- (1) Für die Beschäftigung als Lehrer ist der Nachweis einer entsprechenden sachlichen und pädagogischen Qualifikation erforderlich.

- (2) Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren.
- (2) Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann durch die Schulleitung die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden.
- (3) Der Träger der Musikschule übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die jeweils anfallenden Kosten.

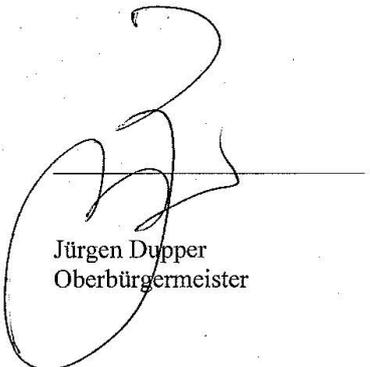
§ 10 Personal- und Sachaufwand

- (1) Die Stadt Passau trägt den Sach- und Personalaufwand der Schule.
- (2) Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal beschäftigt.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **1. September 2018** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **1. September 1982** außer Kraft.

Passau, 25. Januar 2021



Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am **08.02.2021** die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 v.H. und der Grundsteuer B auf 390 v.H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 906) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge, die mit ihrem Jahresbetrag 15,00 Euro nicht übersteigen sind am 15. August und Jahresbeträge, die 30,00 Euro nicht übersteigen, am 15. Februar und am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Passau, den 09.02.2021

Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Stadt Passau,
Rathausplatz 2, 94032 Passau.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

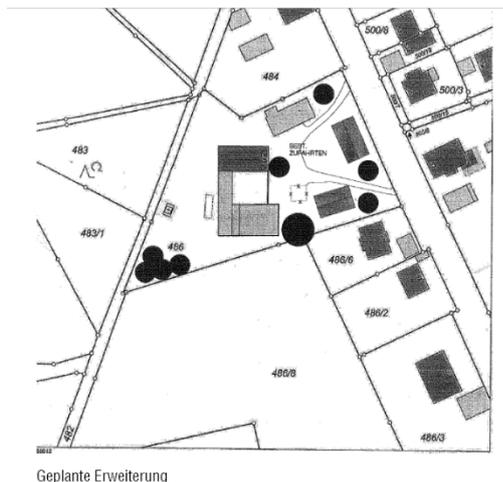
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Außenbereichssatzung „Schärdinger Straße“, Gmkg. Beiderwies, 1. Änderung; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 35 Abs. 6 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der o.a. Außenbereichssatzung beschlossen.



Die Außenbereichssatzung „Schärdinger Straße“, Gmkg. Beiderwies, aus dem Jahr 2004 soll in einem westlichen Teilbereich auf Fl.Nr. 486 Gmkg. Beiderwies, östlich des Anwesens „Schärdinger Straße 44 a“ geändert werden, um die Zulassungsvoraussetzungen für zwei Wohngebäude (sonst. Vorhaben) gem. § 35 Abs.2 BauGB zu modifizieren, die nicht im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert bzw. bereits im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB begünstigt sind. Hierbei sollen max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude ermöglicht werden. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB bzw. der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Satzungsentwurf sowie die Begründung können aus Gründen der Gesundheitsvorsorge im Zeitraum vom 26.02.2021 bis 30.03.2021 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird nach § 1 Nr. 4 iVm. § 3 Abs. 1 des Gesetzes seitens der Stadt Passau –Dienststelle Stadtplanung – auf die Auslegung der Planunterlagen verzichtet, da diese form – und fristgerecht im Internet unter obiger Internet-Adresse veröffentlicht sind. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden ggf. zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 17.02.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Entwurf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 54. Änderung
(Darstellung eines Gewerbegebietes westlich der Bundesstraße B12 in Kastenreuth);
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in der Sitzung vom 02.02.2021 den Entwurf des Flächennutzungsplans, 54. Änderung gebilligt. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung, soll in Kastenreuth, im Bereich der rund 12.000 m² großen Fl.Nr. 398/27 Gmkg. Grubweg, anstelle der bisher hier dargestellten Flächen für die Landwirtschaft ein hinsichtlich Lärmimmissionen eingeschränktes Gewerbegebiet (GE_e bzw. GE⁻) gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt werden. Parallel dazu erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kastenreuth – West“, Gmkg. Grubweg. Hierzu findet ein gesondertes Verfahren statt.



Auszug Entwurf Plandarstellung, Stand Juli 2020

Der Entwurf des o.a. Flächennutzungsplans, 54. Änderung, betreffend der Fl.Nr. 398/27 Gmkg. Grubweg (Stand: 21.07.2020), die Begründung (Stand 14.01.2021), die Anlage zur Begründung „Entwicklungsstudie Gewerbegebiete in der Stadt Passau“ (Stand 07/2020), der Umweltbericht (Stand 18.01.2021), ein Schalltechnischer Bericht (Nr. S1909073 vom 13.07.2020), ein Geotechnischer Bericht (Nr. B1911441, vom 31.01.2020) sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von 26.02.2021 Datum bis 30.03.2021 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Weiterhin liegen die Unterlagen während dieses Zeitraums in der 2. Etage des Neuen Rathauses,

Rathausplatz 3, 94032 Passau vor Zi. 206 aus. Der Zutritt in den Eingangsbereich und die Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen sind aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ausschließlich in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Dienststunden möglich. Um eine vorherige telefonische Anmeldung unter 0851 / 396 – 398, -231 wird gebeten. In begründeten Fällen ist während der COVID-19-Pandemie ein Versand der Unterlagen möglich. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden (ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/396 – 398) ggf. zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 54. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 100. Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:
Ein Umweltbericht mit Informationen zu den Zielen und Inhalten der Planung, zu den rechtlichen Grundlagen, zu den übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie deren darin festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung, zur Abarbeitung der Eingriffsregelung, zur Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes, zu den Inhalten und Zielen der Flächennutzungsplanänderung, eine Bestandsaufnahme und Bewertung der durch das Vorhaben ausgelösten Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung, insbesondere die im Zusammenhang mit der angestrebten Planung entstehenden bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen in Form von Versiegelung, Immissionen (Lärm und visueller Beeinträchtigung) sowie die dadurch Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, auf das Schutzgut Landschaft, auf das Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm) sowie auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter, auf das Schutzgut Fläche und deren Wechselwirkungen; außerdem eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, die alternativen Planungsmöglichkeiten, eine Beschreibung der angewandten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken, zum Monitoring sowie eine allgemein verständliche Zusammenfassung. Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind weiterhin ein schalltechnischer Bericht (Nr. S1909073), ein Geotechnischer Bericht (Nr. B1911441) sowie eine „Entwicklungsstudie - Gewerbegebiete in der Stadt Passau“ als Anlage zur Begründung.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:
Land- und Forstwirtschaft, energetische Versorgung (elektrische Energie, Telekommunikation), Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild (auch Fernwirkung), Informationen zur Bodennutzung und zum Flächenverbrauch, Auswirkungen auf das Klima (auch Wetter), sowie Auswirkungen auf Flora und Fauna (naturschutzfachliche Belange, Biotope, Naturraum Wald und seine Funktionen, Ausgleichsflächen, Artenschutz),
Informationen zur Raumordnung und zur Siedlungsentwicklung (auch Anbindungsziele), zu den Immissionen (Licht, Lärm) und Altlasten, zum Verkehr (Verkehrsflächen und deren Ausgestaltung, zu dessen Auswirkungen und zur Erschließung), zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung, zur Entwässerung und zur Müllentsorgung.
Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Passau, 17.02.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

-
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Rosenau“ 46. Änderung, Gmkg. Grubweg
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB i.V.m.
§ 13 und § 13 a BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

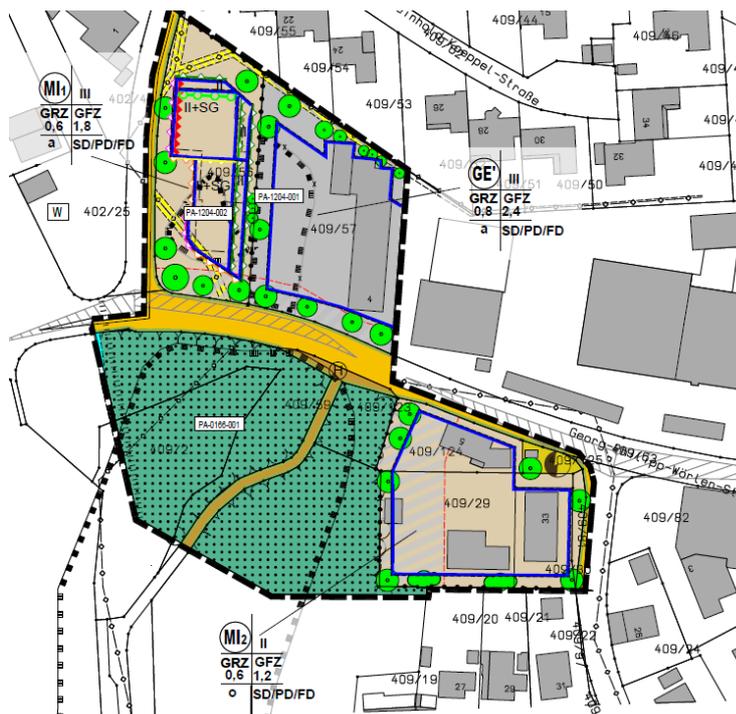
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung 15.09.2020 die Einleitung der 46. Änderung des Bebauungsplanes „Rosenau“, Gmkg. Grubweg. Mit dieser 46. Änderung des aus dem Jahr 1972 stammenden Bebauungsplans „Rosenau“, Gmkg. Grubweg, sollen für die Grundstücke Fl.Nrn. 403/3 TF, 409/56, 409/57, 409/63 TF, 409/123, 409/124, 409/125, 411/5 TF, 409/59 TF, 409/2 TF, 409/5 TF, 419/1 TF, 409/29, 409/30, 409/81, der Gmkg. Grubweg die Belange des Umweltschutzes und des Schallschutzes berücksichtigt werden. Die Flächen sind demnach einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf angrenzende Wohnbebauungen („Reinhold-Koeppel-Straße“) sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Hierzu erfolgt eine Anpassung bestehender Gebietscharakter hin zu städtebaulich verträglichen Arten der baulichen Nutzung.

Der Teilbereich östlich der Wilhelm-Niedermayer-Straße, welcher derzeit als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen ist, wird zu einem Mischgebiet (MI) geändert. Der an diesen angrenzenden östlichen Bereich wird von einem Gewerbegebiet (GE) zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GE') hinsichtlich Lärmimmissionen geändert.

Südlich der Georg-Philipp-Wörten-Straße wird das bisher festgesetzte Gewerbegebiet um die Fläche der bestehenden Gehölz-/Grünfläche zurückgenommen und als Grünfläche ausgewiesen. Westlich der Englmeierstraße wird anstelle der bisherigen Gewerbegebietsausweisung ein Mischgebiet (MI)

festgesetzt. Die Nutzungszahlen werden entsprechend angepasst. Da mit der vorliegenden Nachverdichtung ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13 a BauGB vorliegt, erfolgt die Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 13 a BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB kann daher gem. § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Passau stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Mischgebiet (MI), eine Fläche für Forstwirtschaft sowie ein Allgemeines Wohngebiet (WA) dar. Die Fl.Nr. 409/57 Gmkg. Grubweg wird im Wege der Berichtigung zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet (GE') geändert. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches wird zu einem Mischgebiet (MI) berichtigt.



Planskizze, Feb. 2021

Der Planentwurf, die Begründung, der Umweltbericht und das Lärmschutzgutachten können aus Gründen der Gesundheitsvorsorge im Zeitraum vom 26.02.2021 bis 30.03.2021 unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird nach § 1 Nr. 4 iVm. § 3 Abs. 1 des Gesetzes seitens der Stadt Passau –Dienststelle Stadtplanung – auf die Auslegung der Planunterlagen verzichtet, da diese form – und fristgerecht im Internet unter obiger Internet-Adresse veröffentlicht sind. In begründeten Fällen ist selbstverständlich ein Versand der Unterlagen möglich.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu können während der Dienststunden unter Tel. 0851/396-398 auch Terminvereinbarungen getroffen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 17.02.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister